



14/SN-22/ME

Österreichische Apothekerkammer

DVR: 24635

1091 Wien, Spitalgasse 31 - Postfach 87
 Telefon 404 14/100 DW · Telefax 408 84 40

Wien, 24. Mai 1996
 Zl. 790/4/96
 S/H

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1
 1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22 - GE/19 P6
Datum:	3. JUNI 1996
Verteilt	5.6.96 US

H. Kopyk

Betrifft:
Entwurf einer Novelle zum KJBG

Bezug:
Da. Schreiben vom 9. April 1996, Zl. 52.175/5-2/96

Zu oa. Bezug dankt die Österreichische Apothekerkammer für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Z. 10 (§ 13):

Die Herabsetzung der täglichen Höchstarbeitszeit für jugendliche Lehrlinge unter 15 Jahren könnte im Hinblick auf die gegenwärtige Situation des Lehrstellenmarktes die unerwünschte Folge haben, daß Schulabgänger unter 15 Jahren bei der Aufnahme als Lehrling Nachteile haben. Es wäre daher zu erwägen ob aus inländischen sozialpolitischen Überlegungen eine Beibehaltung der bisherigen Rechtslage bzw. Hinwirkung auf eine Änderung der EG-Richtlinie erfolgen sollte.

Zu Z. 11 (§ 14):

Die Richtigstellung des Verweises ist zu begrüßen, jedoch dabei darauf hinzuweisen, daß der Text der Erläuterungen zur Überstundenpflichtigkeit im Gesetzestext selbst nicht ausreichend Deckung findet.

Zu Z. 18 (§§ 18 bis 21):

Eine Einführung einer zwingenden 5-Tage-Woche bei Jugendlichen ist EG-rechtlich nicht verlangt. Insbesondere die starre Bindung der Wochenendfreizeit an Kalendertage erweist sich nicht als zweckmäßig. Eine Mindestfreizeit, die den Sonntag enthält, wird dem Schutz der Jugendlichen ausreichend Rechnung tragen und sie gleichzeitig in die allgemeine Arbeitsorganisation integrierbar machen. Es sollte der Beginn der Wochenendruhe so festgelegt sein, daß bei Aufrechterhaltung der Ruhezeit ein Einsatz von Jugendlichen auch an Einkaufssamstagen möglich ist.

In Abs. 1 des § 18 sollte es daher lauten:

"..... Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 48 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat (Wochenendruhe). Diese Ruhezeit hat in der Regel spätestens am Samstag um 13.00 Uhr zu beginnen."

Die in Abs. 2 des § 18 vorgesehene Regelung, daß ein Jugendlicher am Samstag nicht eingesetzt werden kann, wenn er am Montag die Berufsschule besucht, erscheint entbehrlich und könnte dieser Fall als Ausnahmefall von der zweitägigen Wochenruhe gerechtfertigt.

In Hinblick auf die in gewissen Fällen bestehenden Offenhaltungspflichten von Apotheken auch an Sonn- und Feiertagen wird die

Aufnahme der Apotheke in den Ausnahmenkatalog des § 19 ange-
regt.

Zu Z. 19 (§ 21 a):

Sicherlich ist die bisherige Formulierung des § 21 a mitunter
mißverständlich ausgelegt worden. Die nunmehrige Neufassung
erscheint aber zu eng. So wäre es danach z.B. unmöglich, daß ein
Erwachsener gemeinsam mit einem Jugendlichen ein wertvolles
Gerät, welches von zwei Personen getragen werden muß, zustellt
oder montiert.

Zu Z. 23 (§ 24):

Im Hinblick auf die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz beste-
hende ausreichende Verpflichtung zur Gefahrenermittlung ist die
in § 23 vorgeschlagene zusätzliche Evaulierungspflicht entbehr-
lich und wäre diese daher zu streichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das
Präsidium des Nationalrates.



Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
Der Präsident:

(Mag.pharm. Dr. Herbert Cabana)